



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Gesundheits- und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern
Rathausgasse 1
3011 Bern

Bern, 12. August 2015

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG; BSG 860.1): Änderung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Mai 2015 wurde der Gemeinderat der Stadt Bern eingeladen, sich an der Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG; BSG 860.1) zu beteiligen.

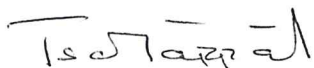
Der Regierungsrat führt in seinem Vortrag aus, dass die SKOS-Richtlinien - wegen der fehlenden bundesrechtlichen Vorgaben - zur Rechtsgleichheit für Sozialhilfebeziehende beitragen und einen negativen Standortwettbewerb verhindern. Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage greift der Regierungsrat nun aber der laufenden Revision der SKOS-Richtlinien vor und nimmt in Kauf, dass der Kanton Bern Regelungen in der individuellen Sozialhilfe einführt, die von den SKOS-Richtlinien abweichen. Er gefährdet damit die einheitliche Ausrichtung der Sozialhilfe in der Schweiz. Die detaillierten Reformvorschläge für die revidierten SKOS-Richtlinien werden an der 2. Sozialkonferenz vom 21. September 2015 der Sozialdirektorenkonferenz (SODK) zur Verabschiedung vorgelegt.

Der Gemeinderat ist deshalb der Meinung, dass dieser Entscheid der SODK abgewartet werden sollte, bevor die laufende SHG-Revision weiterverfolgt wird und beantragt deshalb die vorliegende Änderung des SHG zu sistieren. Dies umso mehr, als einige Anliegen der vorliegenden SHG-Revision auch in der laufenden SKOS-Reform enthalten sind, wie beispielsweise die Ausweitung der Sanktionsmöglichkeiten oder die Reduktion des Grundbedarfs für junge Erwachsene.

Sollte der Gesetzgebungsprozess parallel zur laufenden SKOS-Reform weiterverfolgt werden, nimmt der Gemeinderat in der beiliegenden Antworttabelle zu den einzelnen Artikeln der Revision Stellung.

Der Gemeinderat dankt Ihnen bestens für die Berücksichtigung seiner Hinweise.

Freundliche Grüsse



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber

Beilage:

- Antworttabelle zur Vernehmlassung Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 79 20
Telefax +41 31 633 79 09
www.gef.be.ch
info@gef.be.ch

Referenz: GEF.2013.0916

Bern, 12. August 2015

Antwort-Tabelle zur Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1); ausgefüllt durch die Stadt Bern

Bitte retournieren:

- im Word-Format
- per E-Mail an info.stellungnahmen@gef.be.ch
- bis **Montag, 3. August 2015**



Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Artikel

Bemerkung

Vorschlag

Grundsätzliches

Einige Anliegen der SHG-Revision werden bereits durch die Revision der SKOS-Richtlinien aufgenommen. Eine eigenständige Regelung im SHG erhöht das Risiko, dass es zwischen den beiden Regelwerken zu unterschiedlichen Lösungen kommt. Der Gemeinderat lehnt dies ab und beantragt, dass die SKOS-Richtlinien für den Vollzug der individuellen Sozialhilfe gemäss Artikel 8 SHV weiterhin Geltung haben.

Sistierung der Gesetzesänderung bis zur Verabschiedung der überarbeiteten SKOS-Richtlinien durch die SODK

Artikel 23

Der Gesetzestext verwendet in Absatz 3 den Terminus „Ausländerinnen und Ausländer“. Demgegenüber wird im Vortrag die Personengruppe enger umschrieben. Der Fokus liegt bei den EU/EFTA-Staatsangehörigen. Der Begriff „Hilfe in Notlagen“ ist unklar. Welcher Unterstützungsumfang ist gemeint? Geht es allenfalls schergewichtig um Rückkehrhilfe?

Aufenthaltsbewilligungskategorien nennen, um die Personengruppe klar zu umschreiben.

Artikel 30

Die Begründung der Reduktion des Grundbedarfs von jungen Erwachsenen in **Absatz 2** ist aus Sicht des Gemeinderates nicht nachvollziehbar (Bildung und Integration vor Abhängigkeit). Insbesondere erscheint fraglich, ob die vorgeschlagene Regelung mit der angestrebten Zielsetzung korreliert. An dieser Stelle ist zu betonen, dass die Stipendienpraxis in den letzten zwei Jahren merklich verschärft wurde. Dadurch werden junge Erwachsene in Ausbildung vermehrt in die Sozialhilfe gezwungen. Hier sind Lücken im vorgelagerten System der Stipendienregelung entstanden und das nachgelagerte System der Sozialhilfe wird unnötig in Anspruch genommen. Die vorgeschlagene Regelung wirft für die Praxis zudem viele Probleme auf (insbesondere bei der Budgetierung von Familienkonstellationen).

Sachgerechter erscheint, wenn von jungen Erwachsenen erwartet wird, dass sie bei der Familie oder in einer Wohngemeinschaft leben und dementsprechend lediglich die Hälfte des Grundbedarfs für einen 2-Personenhaushalt entrichtet wird.

Der Gemeinderat lehnt das „Stufenmodell“ ab. Er ist der Meinung, dass die revidierten SKOS-Richtlinien hier zu einer sachgerechten Lösung führen und eine eigene kantonale Regelung nicht notwendig ist.

Streichung

Der Gemeinderat lehnt die in **Absatz 3** geregelte, generelle Möglichkeit, Sozialhilfe für weitere Zielgruppen einzuschränken, ab. Weder der Personenkreis noch der Umfang der eingeschränkten Sozialhilfe genügen den Anforderungen an eine klare gesetzliche Delegationsnorm. Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Regelung für andere Zielgruppen wie die erwähnten vorläufig

aufgenommenen Personen wie heute spezialgesetzlich zu regeln ist.

Artikel 31

Der Gemeinderat bezweifelt, ob diese Delegationsnorm in **Absatz 3** rechtsstaatlichen Prinzipien genügt. Der Unterstützungsumfang müsste minimal auf Gesetzesstufe festgelegt sein.

Streichung

Artikel 31a

Das Anreizsystem soll sich nach Meinung des Gemeinderates an den SKOS-Richtlinien und nicht einseitig an Tiefstansätzen orientieren. Die volle Bandbreite der SKOS-Richtlinien ist angemessen ausnutzen, auf Verordnungsstufe kann dieser Spielraum situativ eingegrenzt werden.

Streichung

Der Gemeinderat begrüsst eine kantonale Steuerung und Begrenzung von Platzierungskosten. Er lehnt aber die vorgesehene Begrenzung der übrigen situationsbedingten Leistungen in **Buchst. f** ab. Gerade die Situationsbedingten Leistungen sind die Stärke der Sozialhilfe und ermöglichen eine angemessene Hilfe im Einzelfall. Die SIL machen heute lediglich ca. 5% der Sozialhilfeleistungen aus, was zeigt, dass die Sozialdienste damit sehr zurückhaltend umgehen.

Artikel 31b

Einverstanden

Artikel 34

Bei Grundstücksvermögen soll künftig eine notarielle Beglaubigung vorgenommen werden. Der Gemeinderat lehnt dies ab, weil die Kosten und der zeitliche Aufwand zu hoch sind. Ausgehend von einem einzigen Urteil eines Regionalgerichts, welches eine notarielle Beglaubigung als erforderlich betrachtete, wird hier die bisherige Lösung des gesetzlichen Grundpfandrechts aufgegeben. Der Gemeinderat regt an, den Sachverhalt vertiefter zu überprüfen und eine einfachere, kostengünstige und praktikablere Vorgehensweise für die Sozialdienste

	auszuarbeiten.
Artikel 34a	Absatz 4 ist widersprüchlich und im Grunde genommen keine Lösung, es stellt sich die Frage, ob diese Kosten in die Rückerstattungsverpflichtung aufgenommen werden.
Artikel 36	Der Gemeinderat lehnt eine kantonale Sonderregelung der Sanktionsmöglichkeiten ab und beantragt, hier die Regelung der SKOS-Richtlinien zu übernehmen, welche in die gleiche Richtung gehen wie der Gesetzesentwurf. Anwendung der SKOS-Richtlinien
Artikel 46a und 46b	Keine Bemerkungen
Artikel 54	
Artikel 54a	Keine Bemerkungen
Artikel 55	
Artikel 56	Diese Regelung ist zu absolut formuliert. In der Regel hat der Sozialdienst nachvollziehbare Gründe, wenn die Daten nicht fristgerecht geliefert werden können. Diese sind zu berücksichtigen und wenn sie nachvollziehbar sind, ist auf eine Sanktion zu verzichten. Der Betrag ist auf 10 000 Franken zu und zu flexibilisieren begrenzen.
Artikel 57	Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Resultate vorgängig mit den Sozialdiensten zu analysieren sind.
Artikel 79	
Artikel 80d	Der Gemeinderat begrüsst, dass die jährliche Verfügung entfällt und die betroffenen Sozialdienste Zeit erhalten für die Analyse der Ergebnisse und für Anpassungen.
Artikel 80 f	Keine Bemerkungen
Artikel 80g	Keine Bemerkungen
Artikel 80h	Keine Bemerkungen

Artikel 82

Keine Bemerkungen

Änderung EG ZGB